

SATZUNG

Abschrift der am 22. September 1993 von den 21 Gründungsmitgliedern unterzeichneten Fassung der Satzung des Vereins „Eltern, Freunde und Förderer des Jugendorchesters Gymnasium Nepomucenum Rietberg e. V.“

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein „Eltern, Freunde und Förderer des Jugendorchesters Gymnasium Nepomucenum Rietberg e.V.“ ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Rietberg.

§ 2 – Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Erziehung, insbesondere durch Unterstützung und Beratung des Schülerorchesters am Gymnasium Nepomucenum Rietberg, und des Austausches der Musikkultur im Rahmen der internationalen Jugendbegegnung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 – Mitgliedschaft und Stimmrecht

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Jedes Mitglied ist sogleich passiv wahlberechtigt.

§ 4 – Beitrag

Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung jeweils festgesetzt.

§ 5 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, den Verein im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB zu vertreten. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 – Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassierer
- d) den Beisitzern
- e) dem Orchesterleiter
- f) zwei Sprechern des Orchesters

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind mit Ausnahme des Orchesterleiters und der Sprecher des Orchesters von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Zahl der Beisitzer wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Orchesterleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstands kraft Amtes. Die Sprecher des Orchesters werden von dem Orchester in eigener Zuständigkeit gewählt und in den erweiterten Vorstand delegiert.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung Beschlüsse fasst.

§ 9 – Kassenwart

Dem Kassenwart obliegt die Rechnungsführung.

§ 10 – Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 – Sitzungen des erweiterten Vorstands

Der erste oder zweite Vorsitzende leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstands. Er beruft den erweiterten Vorstand ein, sobald es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Angelegenheiten, die das Orchester betreffen, dürfen der Orchesterleiter und die Vertreter des Orchesters nicht überstimmt werden, sofern diese einheitlich abstimmen.

§ 12 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Es finden statt:

- a) ordentliche Mitgliederversammlungen
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen

§ 13 – Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 8 Tagen (eine Woche) einzuladen sind. Anträge müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Regelmäßige Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- 1) Rechenschaftsbericht des Vorstands und des Kassenwarts und Bericht der Kassenprüfer
- 2) Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts
- 3) Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer
- 4) Verschiedenes

§ 14 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstands gegenzuzeichnen ist.

§ 15 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 – Haftung

Der Verein haftet nur innerhalb des jeweils vorhandenen Vermögens für vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden-

§ 17 – Verlust der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch die Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Jedes Vereinsmitglied kann durch Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt wird mit Ablauf des Monats wirksam, der dem Monat folgt, in dem der Austritt erklärt worden ist.

§ 18 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein des Gymnasiums Nepomucenum Rietberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rietberg, den 22. September 1993

[21 Unterschriften]